

Eigene Regeln für die Pflege

Geld- oder Sachleistungen oder nichts – in Europa ist die Hilfe für Pflegebedürftige höchst unterschiedlich geregelt. Das macht grenzüberschreitende Leistungen kompliziert. Die Europäische Kommission will das nun ändern. **Von Thomas Rottschäfer**

Die Brüsseler Kommission hat kürzlich der zuständigen Ratsgruppe den Entwurf für eine Reform der europäischen Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgestellt. Die Regeln sollen an neue Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, in der Gesellschaft und in den nationalen Sozialsystemen angepasst werden. Einer der Schwerpunkte sind die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Sie sollen erstmals in einem eigenen Kapitel definiert werden.

Damit betritt Brüssel Neuland. Denn bisher werden Pflegeleistungen im europäischen Regelwerk wie Leistungen bei Krankheit behandelt. „Es ist jedoch wichtig, die Besonderheiten der Pflege zu berücksichtigen und klarer gegen Krankenversicherungs- und Sozialhilfeleistungen abzugrenzen“, sagt Elisabeth Reker-Barske, Leiterin des Bereiches Europa/Internationales beim AOK-Bundesverband. „Die zunehmende Mobilität wird immer häufiger dazu führen, dass pflegende Angehörige und Pflegebedürftige im jeweiligen Land einem unterschiedlichen Sozialrecht unterliegen.“ Die AOK begrüßt daher die von der Kommission geplante Reform.

Neue EU-Vorschriften sollten konkret und klar beantworten, was Pflegesachleistungen sind und ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegeleistungen bei



vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat besteht. Nach Vorstellung der Brüsseler Kommission soll die Koordinierung der Logik der Vorschriften bei Krankenleistungen folgen. „Das ist grundsätzlich sinnvoll. Aber wo es sachliche Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Pflege- und Krankenleistungen gibt, brauchen wir gesonderte Regeln“, betont Europaexpertin Reker-Barske.

Flickenteppich bei der Pflege. Die EU-Kommission steht vor einem grundsätzlichen Problem: In allen 28 Mitgliedstaaten gibt es eine Krankenversicherung. Im Bereich Pflege jedoch fehlt eine gemeinsame Basis. Sechs Länder kennen keine staatlichen Pflegeleistungen. Dazu gehört beispielsweise Italien. In zehn

Ländern, darunter Griechenland oder Tschechien, gibt es keine Sachleistungen und in Belgien und anderen EU-Ländern nur Pflegegeld.

Dadurch wird das Koordinieren von Leistungen kompliziert. Reker-Barske nennt ein Beispiel: „Ein Portugiese hat in Portugal und Deutschland gearbeitet und bezieht eine portugiesische und eine deutsche Rente. Er lebt wieder in Portugal und wird dort pflegebedürftig. In seiner Heimat gibt es eine Krankenversicherung, aber keine Pflegeleistungen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission wäre deshalb Deutschland für die Pflegeleistungen zuständig und Portugal für Leistungen bei Krankheit. Das aber widerspricht dem EU-Prinzip ‚nur ein Land, ein Beitrag‘ und muss unbedingt vermieden werden.“

Finanzielle Lasten fair verteilen. Auf Kommission, Rat und Europaparlament kommt viel Detailarbeit zu, um die Ziele der Reform umzusetzen: mehr Freizügigkeit für die Bürger, mehr Rechtsklarheit, einfachere Verwaltungsverfahren und klare Zuständigkeiten. Vor allem aber wird es darauf ankommen, finanzielle Lasten fair zu verteilen. „Es soll weder die Gefahr des Leistungsverlustes noch von Doppelzahlungen geben“, erläutert Reker-Barske. Die Spitzen von EU-Parlament, Rat und Kommission haben die bessere Koordinierung der Pflege-, Arbeitslosen- und Familienleistungen als vorrangige EU-Gesetzesinitiative 2017 bezeichnet. Angesichts der komplexen Materie rechnen Experten jedoch mit einem mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren. ■

Thomas Rottschäfer ist freier Journalist mit Schwerpunkt Gesundheitspolitik.
Kontakt: info@satzverband.de

Europas Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Regeln sorgen dafür, dass niemand, der in ein anderes Mitgliedsland zieht, seinen Sozialschutz verliert. Sie helfen festzustellen, unter welches nationale System ein EU-Bürger fällt, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet oder lebt. Jeder Bürger genießt immer nur den Schutz eines Sozialsystems und zahlt nur in einem Land Beiträge. Anspruch auf Leistungen hat er in dem Land, in dem er Beiträge zahlt. Wer in einem anderen EU-Staat versichert ist, hat dieselben Rechte und Pflichten wie dessen Staatsangehörige. Wer Anspruch auf eine Geldleistung von einem Mitgliedstaat hat, kann diese Leistung auch erhalten, wenn er in einem anderen EU-Land lebt.

Mehr Infos: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>